

## **Änderungsantrag des Abgeordneten Wüppesahl**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
— Drucksachen 11/7624, 11/7652 (neu), 11/7653 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung  
und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen  
Republik**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Abgeordnetenwahlausschuß besteht abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 aus zwei Abgeordnetenwahlleitern und vierzehn Wahlberechtigten als Beisitzern.“

Bonn, den 20. August 1990

**Wüppesahl**

### **Begründung**

Dem politischen und wahltechnischen Zusammenschluß zweier bislang von einander unabhängiger Parlamente trägt die Benennung von zwei Abgeordnetenwahlleitern Rechnung.

Die Bezeichnung „Abgeordnetenwahlleiter“ hebt auf Artikel 38, Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ab, wonach einzelne Abgeordnete gewählt werden und nicht der Deutsche Bundestag mit seinen Fraktionen als Einheit.

Die Zahl von vierzehn Wahlberechtigten als Beisitzer ergibt sich aus der Summe der in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik und dem Deutschen Bundestag vertretenen Parteien; sie gibt allen Parteien die Möglichkeit, die Wahl zu begleiten und zu beobachten.

